

Satzung des Fördervereins für Städtepartnerschaften Schwetzingen

1. NAME , SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein für Städte-Partnerschaften Schwetzingen
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Schwetzingen.

2. ZWECK

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Städte-Partnerschaften der Stadt Schwetzingen mit den Städten Lunéville in Frankreich und Pápa in Ungarn sowie die Pflege künftiger weiterer Städte-Partnerschaften.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerlichen Vorschriften.
- 2.3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und/oder die Erzielung von Gewinnen sind nicht Vereinszweck.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. GESCHÄFTSJAHR

- 3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 3.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.1993.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsmitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Personenvereinigungen und Behörden werden.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen; er muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Mitgliedschaftsrechte auszuüben. Insbesondere zu wählen und sich wählen zu lassen.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

7. MITGLIEDERBEITRÄGE

- 7.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2. Höhe der Beiträge, Fälligkeit und Zahlungsweise werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

8. VEREINSORGANE

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Beirat
 - c) Die Mitgliederversammlung

9. VORSTAND

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Rechner.
- 9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 9.3. Im Innenverhältnis haben die Vorstandsmitglieder die Beschränkung einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. AUFGABEN DES VORSTANDES

- 10.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen wird.
- 10.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

11. WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- 11.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 11.2. Wiederwahl ist zulässig.

12. INNERE ORDNUNG DES VORSTANDES

- 12.1. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 12.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.3. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

13. SCHRIFTFÜHRER UND RECHNER

- 13.1. Schriftführer und Rechner werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Der Schriftführer führt die Schriften des Vereins. Er fertigt über die Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 13.3. Der Rechner führt die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten.

14. BEIRAT

- 14.1. Der Beirat besteht aus höchstens acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 14.2. Wiederwahl ist zulässig.

15. AUGABEN DES BEIRATES

- 15.1. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 15.2. Er wird vom Vorstand einberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- 15.3. Den Vorsitz in der Beiratssitzung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens vier Beiratsmitglieder anwesend sind.
- 15.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

16. RECHNUNGSPRÜFER

- 16.1. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2. Der Rechnungsprüfer hat alljährlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

17. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR ORGANMITGLIEDER

- 17.1. Organmitglieder und Rechnungsprüfer können nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder gesetzliche Vertreter von solchen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

18. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 18.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
- 18.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder, wenn es der Vorstand beschließt.
- 18.3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Schwetzingener Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 18.4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor deren Abhaltung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- 18.5. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so kann unter Einhaltung der in Ziffer 18.3. genannten Frist- und Formvorschriften eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 18.6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

19. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 19.1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen übertragen ist.
- 19.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl von Vorstand, Schriftführer, Rechner, Beirat und Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

20. ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 20.1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.
- 20.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 20.3. Die Art der Stimmabgabe bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- 20.4. Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim und getrennt für jeden Wahlvorschlag.
- 20.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhält.
- 20.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

21. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 21.1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
- 21.3. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Schwetzingen, die es zur Förderung von Städtepartnerschaften verwenden soll.

22. INKRAFTTRETEN

- 22.1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Mai 1993 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft